

Kapitel 11

Finanzinstrumente und Bankaktivitäten

	INHALT	Ziffer
Einleitung		11.1 – 11.2
Bankaktivitäten im Mittelmeerraum		11.3 – 11.18
Hintergrund		11.3 – 11.5
Bemerkungen zur Verwaltung der einzelnen Aktivitäten durch die Kommission und die EIB		11.6 – 11.13
Risikokapitaltransaktionen		11.6 – 11.11
Zinsvergünstigungen		11.12
Fonds für technische Hilfe im Rahmen der FEMIP		11.13
Berichterstattungspflicht gegenüber den Haushaltsbehörden		11.14
Klassifizierung der Bankkonten in den Jahresabschlüssen der Gemeinschaften		11.15
Schlussfolgerungen und Empfehlungen		11.16 – 11.18
Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen		11.19 – 11.20
Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Liquidation (EGKS i.L.)		11.21 – 11.22
Weiterverfolgung früherer Bemerkungen		11.23

Die Antworten der Kommission befinden sich am Ende des Kapitels.

EINLEITUNG

11.1. Die Finanzinstrumente der Gemeinschaften im Bereich der Bankaktivitäten werden sowohl in den Mitgliedstaaten als auch – in größerem Umfang – außerhalb der Union im Rahmen der externen Politikbereiche eingesetzt. Sie sollen vor allem dazu dienen, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, die Infrastruktur zu verbessern und Arbeitsplätze zu schaffen – insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – in Form von Maßnahmen, mit denen der Zugang der KMU zu Finanzmitteln erleichtert wird. Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Liquidation (EGKS i.L.) laufen ähnliche Operationen.

11.2. Die Prüfung des Hofes erstreckte sich auf die Bankaktivitäten im Mittelmeerraum, das Funktionieren des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen und die Aktivitäten der EGKS i.L.

BANKAKTIVITÄTEN IM MITTELMEERRAUM

Hintergrund

11.3. Die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mittelmeerdrittländern begann vor rund 30 Jahren und wurde im Lauf der Jahre nach und nach weiterentwickelt⁽¹⁾. Die „Partnerschaft Europa-Mittelmeer“⁽²⁾ wurde im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 (MEDA I) ins Leben gerufen. Eine neue, geänderte Verordnung⁽³⁾ (MEDA II) trat im Dezember 2000 in Kraft⁽⁴⁾. Seit Oktober 2002 hat die Europäische Investitionsbank (EIB) ihre Operationen im Mittelmeerraum in der „Investitionsfazilität und Partnerschaft Europa-Mittelmeer (FEMIP)“ zusammengefasst.

11.4. Die Bankaktivitäten im Rahmen der MEDA-Verordnung werden aus dem EU-Haushalt finanziert und von der EIB durchgeführt: Sie umfassen Risikokapitaltransaktionen,

⁽¹⁾ Beispielsweise durch „Protokolle“ – d. h. gesonderte bilaterale Finanzierungsabkommen zwischen der EU und den Mittelmeerländern – sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum.

⁽²⁾ Die MEDA-Verordnung betrifft folgende Partnerländer und Gebiete: Marokko, Algerien, Tunesien, Ägypten, Israel, Jordanien, Gazastreifen/Westjordanland, Libanon, Syrien, Türkei, Zypern und Malta. Zypern und Malta sind mittlerweile Mitgliedstaaten, während die Türkei besondere Heranführungshilfe erhält.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2698/2000 des Rates vom 27. November 2000 („MEDA II“), (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 1) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates („MEDA I“) (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

⁽⁴⁾ Mit Wirkung ab dem Jahr 2007 wurde das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument geschaffen (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Zinsvergünstigungen für bestimmte EIB-Darlehen⁽⁵⁾ und die Finanzierung technischer Hilfe aus dem Fonds für technische Hilfe im Rahmen der FEMIP⁽⁶⁾.

11.5. Ziel der Prüfung des Hofes war es festzustellen, ob die betreffenden Bankaktivitäten sowohl auf der Ebene der Kommission als auch auf der Ebene der EIB im Einklang mit den geltenden Verordnungen und Verfahren durchgeführt, überwacht und erfasst wurden. Die Prüfung betraf Operationen, die im Rahmen der MEDA-Verordnung finanziert wurden, sowie mehrere noch laufende, auf der Basis vorheriger Rechtsvorschriften finanzierte Operationen, bei denen noch Auszahlungen ausstehen oder erhebliche Beträge im Spiel sind. Die Feststellungen stützen sich auf Überprüfungen der Unterlagen zu 90 Operationen, wobei für jede der drei Formen von Bankaktivitäten jeweils 30 Operationen geprüft wurden, sowie auf eine Bewertung der Überwachungs- und Kontrollsysteme. *Table 11.1* enthält einen Überblick über die wichtigsten Finanzdaten.

Bemerkungen zur Verwaltung der einzelnen Aktivitäten durch die Kommission und die EIB

Risikokapitaltransaktionen

11.6. Die wichtigsten Risikokapitaltransaktionen sind bedingte, rückzahlbare Einzel- und Globaldarlehen sowie Beteiligungen an Investmentfonds. Aufgrund ihrer Art, d. h., weil kein feststehender Tilgungsplan und kein spezifischer Zinssatz vereinbart werden, können sie quasi als Kapitalbeteiligungen betrachtet werden.

Bereitstellung von Risikokapital in Form bedingter Darlehen

11.7. Die im Kontext von drei Globaldarlehen – bei insgesamt neun geprüften Globaldarlehen – gewährten Einzeldarlehen überstiegen mit einem Gesamtbetrag von 16,8 Millionen Euro die globale Obergrenze von 15 Millionen Euro, die für diese Darlehen von der EIB festgelegt und von der Kommission genehmigt worden war.

Bereitstellung von Risikokapital in Form von Investmentfonds

11.8. Die Prüfung des Hofes hat gezeigt, dass die im Portfolio der Risikokapitaltransaktionen enthaltenen Investmentfonds aus folgenden Gründen nicht ganz mit der MEDA-Verordnung in Einklang stehen:

- Das Portfolio umfasst sieben außerhalb der EU angesiedelte Investmentfonds (Jersey, Guernsey, Isle of Man und British Virgin Islands), die mit Mitteln in Höhe von insgesamt 36,2 Millionen Euro ausgestattet sind.

⁽⁵⁾ EIB-Darlehen aus Eigenmitteln der Bank, für die Zinsvergünstigungen aus dem EU-Haushalt gewährt werden.

⁽⁶⁾ Der Fonds für technische Hilfe im Rahmen der FEMIP ist vom FEMIP-Treuhandfonds, der direkt von den EU-Mitgliedstaaten durch Beiträge in Höhe von insgesamt 32,5 Millionen Euro finanziert wird, zu unterscheiden. Die Kommission leistete ebenfalls einen Beitrag in Höhe von 1 Million Euro zum Treuhandfonds.

- Im Rahmen von Investmentfonds wurden Investitionen in Ländern und Gebieten getätigt, die nicht in der Liste der förderfähigen Partnerländer und Gebiete aufgeführt sind (Vereinigte Arabische Emirate und Isle of Man). Hauptursache dafür war, dass die Investitionsgrundsätze für die Fonds nicht die erforderliche Investitionsbeschränkung enthielten.

11.9. Es gab kein Kontrollverfahren für Überkreuzinvestitionen zwischen den Fonds. Daher ließ sich die Einhaltung der globalen Obergrenzen nur schwer überprüfen.

Schwachstellen bei der Überwachung, Erfassung und Bewertung der Risikokapitaltransaktionen

11.10. Die Überwachung der Risikokapitaltransaktionen war in der Vergangenheit nicht angemessen. So wurde nicht durchgehend überwacht, ob die zwischengeschalteten Stellen ihre Berichterstattungspflicht erfüllt hatten, wozu die Weiterleitung der Jahresabschlüsse, der Verträge über Unterdarlehen und der Auszahlungsbelege gehört. Dies führte zu Verzögerungen bei den Einziehungen und zu Unsicherheiten bei der Bewertung der Risikokapitaltransaktionen. Nach der internen Umstrukturierung der betreffenden EIB-Dienststelle im Jahr 2005 hat sich die finanzielle Überwachung verbessert, doch sind bestimmte Schwachstellen im Zusammenhang mit früheren Operationen noch auszuräumen.

11.11. In den vorläufigen konsolidierten Jahresabschlüssen der Europäischen Gemeinschaften wurden die Risikokapitaltransaktionen unter "Darlehen aus dem gemeinschaftlichen Haushaltsplan und der EGKS in Abwicklung," aufgeführt. Da es sich aufgrund ihrer Art quasi um Kapitalbeteiligungen handelt (siehe Ziffer 11.6), sollten sie im Einklang mit der Rechnungsführungsregel Nr. 11 der Kommission (Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten) bei „Zur Veräußerung verfügbare Anlagen“ aufgeführt und zum beizulegenden Zeitwert (*Fair Value*) bewertet werden. Stattdessen werden sie buchhalterisch zu Anschaffungskosten abzüglich Wertminderungsrückstellungen erfasst, weil ihr beizulegender Zeitwert derzeit nicht zuverlässig ermittelt werden kann. Die Wertminderungsrückstellungen beruhen auf den vorläufigen oder endgültigen Abschreibungen. Diese Bewertungsmethode kann zwar unter den gegebenen Umständen akzeptiert werden, doch wird sie nicht einheitlich angewandt. Der Hof hat festgestellt, dass in einigen Fällen vorläufige Schätzungen der Wertminderungen, die der EIB bekannt waren, nicht an die Kommission weitergeleitet wurden. Dies zeigt, dass die zwischen der Kommission und der EIB bestehende Übereinkunft aktualisiert werden muss, um sicherzustellen, dass die Kommission alle relevanten Informationen rechtzeitig genug erhält, um sie bei der Anwendung ihrer Rechnungsführungsregeln berücksichtigen zu können. Überdies sollte die Kommission die Anwendung der Vereinbarung aktiver überwachen, anstatt sich wie bisher ausschließlich auf die von der EIB zur Verfügung gestellten Informationen zu verlassen.

Zinsvergünstigungen

11.12. Für bestimmte EIB-Darlehen im Umweltbereich werden Zinsvergünstigungen aus dem Gemeinschaftshaushalt gewährt. Die damit verknüpften Operationen wurden insgesamt gesehen angemessen verwaltet. Es wurden jedoch einige Schwachstellen festgestellt. Insbesondere sahen einige Darlehensverträge aus jüngerer Zeit im Gesamtbetrag von 135 Millionen

Euro, für die Zinsvergünstigungen in Höhe von 26,8 Millionen Euro gewährt wurden, die Möglichkeit von Zahlungen in anderen Währungen als dem Euro vor, was nicht mit Artikel 6 der MEDA-II-Verordnung in Einklang steht. Außerdem wurde ein Projekt, für das Zinsvergünstigungen in Höhe von 8,5 Millionen Euro gewährt wurden, abgeschlossen, obwohl der Begünstigte nicht den erforderlichen Bericht über die erfolgreiche Durchführung des Projekts vorgelegt hatte.

Fonds für technische Hilfe im Rahmen der FEMIP

11.13. Im Rahmen der Projekte über technische Hilfe erhalten die Begünstigten Unterstützung während der verschiedenen Stufen des Projektzyklus wie Projektfindung, Projektvorbereitung und Projektdurchführung. Insgesamt gesehen wurden die Projekte über technische Hilfe angemessen verwaltet. Die Prüfung betraf 30 Operationen, und in drei Fällen wurden Probleme im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit aufgedeckt, obwohl das Rahmenabkommen keine Möglichkeiten für Abweichungen vorsieht.

- a) Bei zwei geprüften Projekten wurden Kosten für Umweltverträglichkeitsstudien im Gesamtbetrag von 1,15 Millionen Euro finanziert, obwohl sie eigentlich von den Projektträgern hätten finanziert werden sollen.
- b) Desgleichen wurde Kosten für eine externe Halbzeitbewertung der technischen Hilfe in Höhe von 0,2 Millionen Euro aus Mitteln des Fonds für technische Hilfe finanziert, obwohl dies nicht mit der im Rahmenabkommen enthaltenen Definition für förderfähige Projekte im Bereich der technischen Hilfe übereinstimmt.

Berichterstattungspflicht gegenüber den Haushaltsbehörden

11.14. Seit dem Start des MEDA-Programms im Jahr 1996 ist die Kommission verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht mit Informationen über die während des Jahres finanzierten Maßnahmen vorzulegen (Artikel 15 der MEDA-Verordnung). Die Kommission hat zwar einen allgemeinen Jahresbericht über die Entwicklungszusammenarbeit veröffentlicht, doch enthält dieser gegenwärtig nicht genügend Informationen über die im Rahmen der Finanzinstrumente erzielten Fortschritte.

Klassifizierung der Bankkonten in den Jahresabschlüssen der Gemeinschaften

11.15. Die Haushaltsmittel werden auf spezifische, bei der EIB im Namen der Kommission gehaltene verzinsliche Bankkonten überwiesen⁽⁷⁾. Die Beträge auf diesen Konten wurden in den vorläufigen konsolidierten Jahresabschlüssen der Gemeinschaften als Vorfinanzierungen erfasst. Diese Klassifizierung war anders als bei ähnlichen Programmen, mit deren Durchführung die Kommission andere Finanzinstitute beauftragt hat. In diesen Fällen wurden die betreffenden Bankkonten unter „Barmittel und Barmitteläquivalente“ aufgeführt.

⁽⁷⁾ Am 31. Dezember 2006 befanden sich auf diesen spezifischen Bankkonten Mittel im Gesamtbetrag von 233,1 Millionen Euro.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

11.16. Die Verwaltung der Bankaktivitäten im Rahmen der MEDA-Verordnung war in Bezug auf die technische Hilfe und die Darlehen mit Zinsvergünstigungen insgesamt gesehen zufriedenstellend. Im Bereich der Risikokapitaltransaktionen hat der Hof jedoch Schwachstellen ermittelt, welche die Durchführungs- und Überwachungsverfahren sowie die Weiterleitung aller relevanten Daten durch die EIB an die Kommission betrafen, womit sichergestellt werden soll, dass die Kommission ihre Rechnungsführungsregeln umfassend anwenden kann. In Bezug auf die Risikokapitaltransaktionen und die Operationen im Zusammenhang mit Zinsvergünstigungen hat der Hof festgestellt, dass die Begünstigten ihre vertraglichen Verpflichtungen und ihre Berichterstattungsverpflichtungen nicht immer vollständig erfüllt haben. Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit sichergestellt wird, dass die Finanzmittler und die Darlehensnehmer ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.

11.17. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Kommission und der EIB im Bereich der Risikokapitaltransaktionen und der Zinsvergünstigungen sollte verbessert und aktualisiert werden.

11.18. Die Kommission sollte strengere Überwachungsverfahren einrichten, damit die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Finanzdaten sichergestellt wird. Schließlich sollte die Kommission vollständigere Informationen über die im Rahmen der Finanzinstrumente erzielten Fortschritte vorlegen und die einheitliche Behandlung der verschiedenen Bankkonten, die für im Auftrag durchgeführte Maßnahmen eröffnet wurden, sicherstellen.

GARANTIEFONDS FÜR MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AUSSENBEZIEHUNGEN

11.19. Mithilfe des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen⁽⁸⁾ (im Folgenden „der Fonds“ genannt), aus dem Garantien für Darlehen an Drittländer bereitgestellt werden, sollen die Gläubiger der EU⁽⁹⁾ bei Schuldnerausfall entschädigt und eine direkte Inanspruchnahme des Gemeinschaftshaushalts vermieden werden. Für die administrative Verwaltung des Fonds ist die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen zuständig, während die Europäische Investitionsbank (EIB) mit der Finanzverwaltung betraut wurde⁽¹⁰⁾. Am 31. Dezember 2006 beliefen sich die Gesamtmittel des Fonds auf 1 379 Millionen Euro.

⁽⁸⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 89/2007 vom 30. Januar 2007 (ABl. L 22 vom 31.1.2007, S. 1).

⁽⁹⁾ In erster Linie die EIB; dies gilt aber auch für Euratom-Darlehen zugunsten von Drittstaaten und für EU-Darlehen zugunsten von Drittstaaten als Teil der makrofinanziellen Hilfe der EU.

⁽¹⁰⁾ Übereinkunft zwischen der EIB und der Europäischen Gemeinschaft, zuletzt geändert am 28. April und am 8. Mai 2002.

11.20. Der Hof hat festgestellt, dass die Verwaltung des Garantiefonds im Jahr 2006 zufriedenstellend war. Im Jahr 2006 wurden keine Garantien aus dem Fonds in Anspruch genommen.

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL IN LIQUIDATION (EGKS i.L.)

11.21. Am 23. Juli 2002 endete die Laufzeit des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Die Aktiva und Passiva der EGKS wurden auf die Europäische Gemeinschaft übertragen⁽¹⁾. Ihr Nettowert, der als Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Liquidation (EGKS i.L.) bezeichnet wird, wird für die Forschung in der Kohle- und Stahlindustrie bereitgestellt. Am 31. Dezember 2006 beliefen sich die Aktiva der EGKS i.L. auf insgesamt 2 174 Millionen Euro gegenüber 2 214 Millionen Euro am 31. Dezember 2005.

11.22. Die Abwicklung der EGKS i.L. schreitet im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der mehrjährigen Finanzleitlinien voran.

WEITERVERFOLGUNG FRÜHERER BEMERKUNGEN

11.23. Siehe *Anhang 11.1*.

⁽¹⁾ Gemäß dem Protokoll über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. C 80 vom 10.3.2001, S. 67).

Tabelle 11.1 – Wichtigste Finanzdaten

(Millionen Euro)

	31.12.2005	31.12.2006
Risikokapitaltransaktionen		
Nettowert aller laufenden Operationen	223,9	210,8
Darlehen mit Zinsvergünstigungen		
Darlehensbeträge (alle Mittelmeerländer)	3 348,2	3 513,2
Zinsvergünstigungen (alle Mittelmeerländer)	nicht verfügbar ⁽¹⁾	479,5
Fonds für technische Hilfe im Rahmen der FEMIP		
Haushaltsmittel (insgesamt)	105,0	105,0
Auszahlungen auf Treuhandkonten	40,5	50,0

Quelle: Europäische Investitionsbank.

⁽¹⁾ Zum 31.6.2005 belief sich der Gesamtbetrag auf 489 Millionen Euro.

ANHANG 11.1

Weiterverfolgung früherer Bemerkungen des Hofes

Bemerkungen des Hofes	Stand 2006	Noch erforderliche Maßnahmen
<p>Spezifische Bemerkungen zu mithilfe des Finanzierungsmechanismus geförderten Projekten</p> <p>Öffentliche Ausschreibungen</p> <p>In Ziffer 10.33 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2002 wurde darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Umspannwerks für einen Windpark in Spanien (Galizien) einem Erzeugnis Vorrang eingeräumt worden war, obwohl laut der Genehmigung zur Errichtung des Windparks 74 % lokale Ressourcen aus Galizien (80 % einschließlich Bauleistungen) eingesetzt werden sollten. Der Begünstigte musste nachweisen, dass das Erzeugnis auf dem heimischen Markt nicht erhältlich war, um von den Regionalbehörden eine spezifische Genehmigung zum Kauf der Anlage in Schweden zu erhalten. Die Kommission wurde ersucht, diesen Sachverhalt zu prüfen, um sicherzustellen, dass nationalen Erzeugnissen kein Vorrang eingeräumt wurde.</p>	<p>Die Kommission hat den Sachverhalt ohne die EIB geprüft und festgestellt, dass es sich um einen entsprechenden Verstoß gegen die betreffende Verordnung handelte. Sie gelangte jedoch zu dem Schluss, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich seien.</p>	
<p>Übersicht über im Auftrag der Kommission von Finanzinstituten gehaltene Aktiva</p> <p>In Ziffer 10.16 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2004 heißt es:</p> <p>(10.16 Buchstabe b) Ein Beitrag zu einer von der Kreditanstalt für Wiederaufbau durchgeführten Maßnahme im Bankbereich in Bosnien Herzegowina, die zu einer Zahlung in Höhe von 44,25 Millionen Euro führte, wurde von der Kommission nicht als Aktiva verbucht und erscheint daher nicht in den Konten.</p> <p>(10.16 Buchstabe c) Die Europäische Agentur für Wiederaufbau erhielt für von der KfW verwaltete Maßnahmen im Bankbereich im Kosovo, in Montenegro und Serbien EU-Mittel im Gesamtbetrag von 16 Millionen Euro. Diese Mittel erscheinen weder in der vorläufigen Haushaltsrechnung 2004 der Kommission noch in der vorläufigen Rechnung der Agentur für Wiederaufbau für 2004.</p>	<p>Im Einklang mit ihrer Antwort auf die Bemerkungen des Hofes hat die Kommission die betreffenden Beträge in ihren endgültigen Jahresabschlüssen für das Jahr 2004 aufgeführt. In den Jahresabschlüssen für das Jahr 2005 erscheinen die betreffenden Beträge jedoch nicht mehr, ohne dass eine Begründung dafür gegeben wird.</p> <p>Im Jahr 2006 hat die Kommission 46,1 Millionen Euro, die aus diesen Beteiligungen stammten, als Aktiva verbucht und im Konto über das wirtschaftliche Ergebnis als Gewinn erfasst. Die Kommission hat beschlossen ⁽¹⁾, diese Mittel für eine Finanzbeteiligung zu verwenden und kaufte 922,5685 „C“-Anteile im Wert von jeweils 50 000 Euro am „Europäischen Fonds für Südosteuropa“ ⁽²⁾ (dabei handelt es sich um einen gewinnorientierten privaten SICAV) ⁽³⁾. Die Anteile wurden im Auftrag der Kommission vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) im Rahmen einer spezifischen Treuhandvereinbarung gekauft ⁽⁴⁾. Die Finanzbeteiligung wurde Ende 2006 mit 49,4 Millionen Euro bewertet.</p>	<p>Die Kommission muss angemessene Überwachungs- und Kontrollverfahren für ihre in Form von Beteiligungen gehaltenen Aktiva anwenden, um sicherzustellen, dass diese Aktiva immer richtig erfasst werden.</p>
<p>In den Ziffern 10.17. und 10.18 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2004 wurde auf ähnliche Probleme im Zusammenhang mit Aktiva hingewiesen, die im Auftrag der Kommission von Finanzinstituten gehalten werden. Mithilfe einer entsprechenden Übersicht soll sichergestellt werden, dass die Aktiva regelmäßig und angemessen überwacht werden.</p>	<p>Durch die Einführung des neuen Rechnungsführungssystems im Jahr 2005 verfügt die Kommission über eine teilweise Übersicht über die im Auftrag der Kommission gehaltenen Aktiva.</p>	

⁽¹⁾ Beschluss C (2006) 2307 vom 8.6.2006.

⁽²⁾ Der Fonds umfasst drei Arten von Anteilen, nämlich A (Privatinvestitionen), B (Mezzanine-Beteiligungen) und C (Geberzuschüsse). Verluste gehen zunächst zulasten der C-Anteile und, wenn diese verbraucht sind, zulasten der B-Anteile. Der Preis der B-Anteile mit niedrigerem Risiko lag bei 25 000 Euro, also bei der Hälfte des Preises der mit hohem Risiko verbundenen C-Anteile (50 000 Euro).

⁽³⁾ Als Investmentfonds mit variablem Grundkapital (SICAV) in Luxemburg registrierter Fonds.

⁽⁴⁾ Es handelte sich nicht um ein Bargeschäft; vielmehr stammten die Aktiva aus einem bereits existierenden revolving Darlehen, das von der deutschen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) verwaltet wurde und auf das sich die oben erwähnten Feststellungen des Hofes im Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2004 bezogen.

ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF KAPITEL 11

BANKAKTIVITÄTEN IM MITTELMEERRAUM

11.6. Die Kommission hat diese Aktiva bei „Zur Veräußerung verfügbare Anlagen“ aufgeführt.

11.7. Der bereitgestellte Betrag wurde letztendlich nicht vollständig ausgezahlt.

11.8.

– Auf eine spezielle Anfrage der EIB im Jahre 2003 bestätigte die Kommission, dass Investmentfonds entweder innerhalb der Europäischen Union oder in einem der Mittelmeerpartnerländer angesiedelt sein sollten.

– Die Kommission erhält keine vollständigen Listen der im Rahmen von Investmentfonds getätigten Investitionen. Künftig wird die Kommission sicherstellen, dass diese Lücke durch angemessene Berichterstattungsanforderungen geschlossen wird.

11.9. Die Kommission kann nunmehr ihre Investitionen überwachen und würde Maßnahmen ergreifen, wenn Überkreuzinvestitionen zwischen den Fonds ihres Erachtens problematisch würden.

11.11. Die Kommission hat die notwendige Neuklassifizierung dieser Aktiva vorgenommen und diese in den Jahresabschlüssen für das Jahr 2006 bei „Zur Veräußerung verfügbare Anlagen“ aufgeführt. Die Berichterstattungs- und Rechnungsführungsnormen haben sich im Zeitraum der MEDA-Mandate erheblich verändert. Die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Kommission haben die Entwicklungen verfolgt und prüfen zurzeit gemeinsam die Situation, suchen nach der besten Kosten-Nutzen-Lösung und berücksichtigen auch die Informationen, die über die vor vielen Jahren mit Endbegünstigten geschlossenen Verträge vorliegen (und deshalb nicht den gegenwärtigen Berichterstattungsnormen entsprechen). Vereinbart werden zudem neue Berichterstattungsanforderungen bezüglich des Inhalts des jährlichen Tätigkeitsberichts, damit die Kommission die Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Mandatsbestimmungen eingehender überwachen kann.

11.12. Im Rahmen von MEDA II wurde nur eine einzige Auszahlung für ein Projekt in einer anderen Währung getätigt. Für die darauffolgenden Auszahlungen bei diesem Darlehen teilte die EIB dem Darlehensnehmer mit, sie könne Zahlungen in anderen Währungen als dem Euro nicht vornehmen. Die Bank bereitet gegenwärtig Änderungen der Finanzierungsverträge vor, um dem Erfordernis der Euro-Denominierung gerecht zu werden.

11.13. Die Europäischen Richtlinien betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) stellen hohe Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf den Prozess der öffentlichen Konsultation. Die UVP ist fester Bestandteil des Projektzyklus der EIB-Investitionen. Die lokal finanzierten und durchgeführten UVP genügen oftmals nicht den Anforderungen der EU-Richtlinien. Außerdem wird der EIB von Nichtregierungsorganisationen (NRO) zuweilen

vorgeworfen, sie sei in Bezug auf diese Anforderungen nicht streng genug. Was die EIB-Investition in Höhe von 0,2 Millionen Euro anbelangt, so war die Durchführung einer UVP Voraussetzung für die Darlehensauszahlung.

Die Kommission war mit der Finanzierung der Halbzeitbewertung aus dem Fonds für technische Hilfe im Rahmen der „Investitionsfazilität und Partnerschaft Europa-Mittelmeer (FEMIP)“ einverstanden, nachdem sie die Übereinstimmung mit den Förderkriterien überprüft hatte. Die Halbzeitbewertung unterstützt die EIB-Investitionen durch eine verbesserte technische Hilfe. Deshalb hielten sowohl die Kommission als auch die EIB die Finanzierung der Halbzeitbewertung aus dem Fonds für technische Hilfe im Rahmen der FEMIP für zweckdienlich.

11.14. Die Kommission erwägt, der Haushaltsbehörde umfassendere Informationen vorzulegen.

11.15. Für die Jahresabschlüsse 2006 wurde eine Neuklassifizierung entsprechend den Bemerkungen des Hofes vorgenommen.

11.16. Die Kommission wird geeignete Maßnahmen treffen, damit sichergestellt wird, dass die Finanzmittler und Darlehensnehmer ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.

11.17. Die Kommission diskutiert zurzeit mit der EIB über die Änderung der Berichterstattungsanforderungen, damit diese mit den neuen Rechnungsführungsregeln in Einklang stehen, und sucht nach der besten Kosten-Nutzen-Lösung.

11.18. Die Kommission hat die EIB ersucht, in ihrem Auftrag entsprechende Maßnahmen zu treffen, und ihr bestimmte Verwaltungszuständigkeiten übertragen, die in der Vereinbarung präzise festgelegt sind und eingehalten werden müssen. Die Kommission ist bereit, unter Beachtung der Bestimmungen der Vereinbarung die im Auftrag der EIB durchgeführten Maßnahmen noch stärker zu überwachen.

Die Kommission erwägt, der Haushaltsbehörde umfassendere Informationen vorzulegen.

Für die Jahresabschlüsse 2006 wurde eine Neuklassifizierung entsprechend den Bemerkungen des Hofes vorgenommen.

ANHANG 11.1 – WEITERVERFOLGUNG FRÜHERER BEMERKUNGEN DES HOFES

Spezifische Bemerkungen zu mithilfe des Finanzierungsmechanismus geförderten Projekten

Öffentliche Ausschreibungen

Die Kommission prüfte den Sachverhalt unter dem Blickwinkel des öffentlichen Beschaffungswesens wie auch des freien Warenverkehrs. Sie stellte einen potenziellen, aber nicht erwiesenen Verstoß gegen die damaligen Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens fest, konnte aber keinen Beweis für eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des freien

Warenverkehrs finden. Sie gelangte zu dem Schluss, dass keine weiteren Maßnahmen in der Frage des öffentlichen Beschaffungswesens erforderlich seien, da nach der derzeitigen Rechtslage der Betreiber nicht länger in den Geltungsbereich dieser Vorschriften falle.

Übersicht über im Auftrag der Kommission von Finanzinstituten gehaltene Aktiva

Seit 2006 stellt die Kommission sicher, dass die in Form von Beteiligungen gehaltenen Aktiva ordnungsgemäß, fristgerecht und entsprechend der richtigen Klassifizierung verbucht und überwacht werden. Die Darlehen in Höhe von 44,250 Millionen Euro an die Kreditanstalt für Wiederaufbau wurden nicht als Aktiva für das Jahr 2005 verbucht. Durch die Unterzeichnung einer Übertragungsvereinbarung am 19. Juni 2006 gestatteten jedoch die Kommission (EK) und die Europäische Agentur für Wiederaufbau (EAR) die Übertragung von im Rahmen der „Europäischen Fonds“ ausstehenden Darlehen an den Europäischen Fonds für Südosteuropa (EFSE). Der Betrag ist unter den Aktiva der EK-Bilanz des Jahres 2006 ausgewiesen und wird weiter überwacht.

Die Kommission wird prüfen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu treffen sind, und geeignete Vorkehrungen treffen.

